



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

XI ZB 3/19

vom

25. Juni 2019

in dem Rechtsstreit

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Ellenberger, die Richter Dr. Joeres und Dr. Matthias, die Richterin Dr. Menges sowie den Richter Dr. Tolkmitt

am 25. Juni 2019

beschlossen:

Die Nichtzulassungsbeschwerde gegen den Beschluss der 4. Zivilkammer des Landgerichts Verden vom 22. Januar 2019 wird auf Kosten der Klägerin als unzulässig verworfen.

Gründe:

I.

- 1 Die Klägerin nimmt die beklagte Sparkasse im Zusammenhang mit Kontopfändungen auf Feststellung von Vertragsverletzungen und auf Schadensersatz in Anspruch.
- 2 Das Amtsgericht hat durch Beschluss vom 6. Januar 2019 den Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe mangels Erfolgsaussicht zurückgewiesen. Die gegen diesen Beschluss erhobene sofortige Beschwerde der Klägerin hat das Landgericht durch Beschluss vom 22. Januar 2019 zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss richtet sich das als "Nichtzulassungsbeschwerde" bezeichnete Rechtsmittel der Klägerin.

II.

3

Das Rechtsmittel der Klägerin ist unzulässig. Eine Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof ist gemäß § 574 Abs. 1 Satz 1 ZPO nur statthaft, wenn dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist oder die Vorinstanz sie in dem angefochtenen Beschluss zugelassen hat. Beide Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde ist, anders als die Nichtzulassung der Revision (§ 544 ZPO), nicht anfechtbar (vgl. BGH, Beschlüsse vom 8. November 2004 - II ZB 24/03, WM 2005, 76, 77, vom 16. November 2006 - IX ZA 26/06, WuM 2007, 41 und vom 13. März 2014 - IX ZB 48/13, WM 2014, 711 Rn. 11). Eine außerordentliche Beschwerde ist ebenfalls nicht eröffnet (vgl. BGH, Beschlüsse vom 7. März 2002 - IX ZB 11/02, BGHZ 150, 133, 135 ff. und vom 8. November 2004 - II ZB 24/03, WM 2005, 76, 77) und verfassungsrechtlich auch nicht geboten (vgl. BVerfGE 107, 395, 416 f.).

Ellenberger

Joeres

Matthias

Menges

Tolkmitt

Vorinstanzen:

AG Rotenburg/Wümme, Entscheidung vom 06.01.2019 - 8 C 523/18 (XI) -

LG Verden, Entscheidung vom 22.01.2019 - 4 T 2/19 -